

3518b

Gesetz über die Ermöglichung der Doppelbesetzung von vollamtlichen Stellen in Behörden und Ämtern der Gemeinden

(vom)

Art. I

Das **Gemeindeggesetz** vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

6a. Doppelbesetzung

a) Wahl

§ 60 a. Bei Erneuerungs- oder Ersatzwahlen von Beamten oder Behörden durch die Urne können vollamtliche Stellen durch zwei Personen besetzt werden, welche sich in das Amt teilen wollen, sofern die Gemeindeordnung das Verfahren mit Wahlvorschlägen, gedruckten Wahlzetteln und stiller Wahl gemäss den Bestimmungen des Wahlgesetzes vorsieht.

Die Wahl für die Doppelbesetzung eines nebenamtlichen Amtes in der Gemeindebehörde ist zulässig, wenn die beiden Kandidierenden auch gemeinsam für das vollamtliche Präsidium der Behörde vorgeschlagen sind, in der Wahl für das Präsidium jedoch unterliegen.

b) Amtsausübung

§ 60 b. Die Inhaber eines doppelt besetzten Amtes regeln die Erfüllung der Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen. Wo dies möglich ist, sorgen sie für eine klare Aufgabenabgrenzung und geben diese in geeigneter Weise bekannt. Sie verständigen sich über den Beitrag, der je von ihnen bei der Ausübung des Amtes geleistet wird.

c) Stellung in Gemeindebehörden

§ 60 c. Mitglieder von Gemeindebehörden, welche sich in das Amt teilen, nehmen an den Sitzungen mit halber Stimme teil. Bekleiden sie das Amt des Präsidenten, übernimmt eines der beiden das Tagespräsidium.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Dr. Doris Weber, Zürich (Präsidentin); Reto Cavegn, Oberengstringen; Irene Enderli, Affoltern a. A.; Elisabeth Hallauer-Mager, Zürich; Heidi Müller, Schlieren; Sekretärin: Therese Spiegelberg, Fehraltorf.

c) Stellung in
Gemeindebehörden

§ 60 c. Mitglieder von Gemeindebehörden, welche sich in das Amt teilen, nehmen an den Sitzungen mit halber Stimme teil. Bekleiden sie das Amt des Präsidenten, übernimmt eines das Tagespräsidium.

Art. II

Das **Wahlgesetz** vom 4. September 1983 wird wie folgt geändert:

Ersatzwahlen

§ 51. Tritt während der Amtsdauer eine Vakanz ein, wird eine Ersatzwahl durchgeführt. Tritt bei einem Amt, in welches sich zwei Personen teilen, eine Teilvakanz ein, ist eine Ersatzwahl für das volle Amt durchzuführen. Die Ersatzwahl kann für Behördenmitglieder unterbleiben, wenn die Erneuerungswahl der Behörde innert sechs Monaten erfolgt.

Abs. 2 unverändert.

Doppelbesetzung

§ 66 a. Werden bei Erneuerungs- oder Ersatzwahlen von Behörden oder Beamten in den Gemeinden zwei Kandidierende vorgeschlagen, welche sich in die Stelle teilen wollen, gelten die Bestimmungen über die Urnenwahlen mit folgenden Besonderheiten:

1. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen.
2. Wahlvorschläge zur Doppelbesetzung des Präsidiums einer Gemeindebehörde sind nur zulässig, wenn die beiden Kandidierenden auch gemeinsam für die Wahl der Mitglieder der Behörde vorgeschlagen werden.
3. Wird bei Wahlvorschlägen zur Doppelbesetzung einer Stelle auf gedruckten Wahlzetteln nur ein Name durchgestrichen oder wird auf einem leeren Wahlzettel nur der Name eines der beiden Kandidierenden aufgeführt, ist die Stimme ungültig.

V. Unvereinbarkeit

Allgemeine
Bestimmungen

§ 105. Abs. 1 und 2 unverändert.

Für Ämter, in welche sich zwei Personen teilen, gelten die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit bei Vollämtern.

Verwandtschaft

§ 111. Abs. 1 unverändert.

Diese Unvereinbarkeiten gelten nicht zwischen Personen, welche sich in eine Stelle teilen.

Art. III

Das **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs** vom 27. Mai 1913 wird wie folgt geändert:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG zum SchKG)

§ 1. Jede politische Gemeinde bildet einen Betreibungskreis. Sie wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Betreibungsbeamten. Die Wahl zweier Personen, welche sich in das Amt der Betreibungsbeamten teilen wollen, ist zulässig, wenn es sich dabei um ein Vollamt handelt.

Abs. 2 unverändert.

Art. IV

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Zürich, 26. März 1998

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Dr. Doris Weber

Die Sekretärin:

Therese Spiegelberg